

Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA)

Vom 16. März 2021 (Stand 1. Juli 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) vom 5. November 2020²⁾,

beschliesst:

§ 1 Strategie

¹ Die Strategie bildet die Grundlage für die Festlegung von Risikobranchen.

² Die Strategie wird periodisch überprüft.

§ 2 Risikobranchen

¹ Die Festlegung der Risikobranchen erfolgt jährlich auf der Basis einer Risikoanalyse durch den Regierungsrat in Absprache mit der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM).

² Die Festlegung der Risikobranchen durch den Regierungsrat erfolgt anhand der aktuellen Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA-Codes).

§ 3 Berichterstattung

¹ Der 2-jährige Berichterstattungssturnus des Regierungsrats an den Landrat beginnt ab dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Die Berichterstattung erfolgt in der Regel im 2. Halbjahr des jeweils 2. Jahres.

§ 4 Beauftragung von Dritten

¹ Bei der Ausgestaltung des Inhalts einer Leistungsvereinbarung mit einem Dritten sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a. Der Regierungsrat legt die sachliche Zuständigkeit eines Dritten anhand der aktuellen Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA-Codes) fest.

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 814](#)

- b. Die dem Kanton Basel-Landschaft vom Bund auferlegten Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden berücksichtigt.
- c. Für die Berichterstattung an und die Abrechnung des Kantons Basel-Landschaft mit dem Bund wird die bundesrechtliche Konformität der erforderlichen Angaben durch den Dritten sichergestellt.

§ 5 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat überträgt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland).

² Der Regierungsrat kann die finanzielle Aufsicht einem hierfür spezialisierten Dritten übertragen.

§ 6 Zwangsmassnahmen und Sanktionen

¹ Eine Verweigerung der Mitwirkung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der mit der Kontrolle beauftragten Person der Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigert oder in irgendeiner Weise die Kontrolle verunmöglicht wird;
- b. die Identität von Personen nicht preisgegeben wird;
- c. wissentlich falsche Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert wird;
- d. Belege, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist geliefert werden.

² Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird vom KIGA Baselland verfügt.

³ Das KIGA Baselland stellt eine Kopie seiner Verfügung folgenden Adressaten zu:

- a. dem mandatierten Kontrollorgan mit Rechtskraft der Verfügung;
- b. im Falle einer Einstellung der Arbeiten dem mandatierten Kontrollorgan und dem Auftraggeber zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung.

⁴ Die Liste gemäss § 15 Abs. 5 GSA³⁾ kann beim KIGA Baselland eingesehen werden.

§ 7 Bussen

¹ Die Busse für nachgewiesene Schwarzarbeit beträgt maximal CHF 30'000.–.

3) [SGS 814](#)

§ 8 Gebühren des KIGA Baselland

¹ Bei nachgewiesener Schwarzarbeit werden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren Gebühren auferlegt. Die Gebühr beträgt:

- a. für jede geleistete Arbeitsstunde von Inspektorinnen und Inspektoren CHF 150.–; für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr;
- b. für jede geleistete Arbeitsstunde im Zusammenhang mit administrativen Arbeiten CHF 100.–; für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr;
- c. für die Verwendung kantonseigener oder privater Personenwagen eine Grundgebühr von CHF 60.– zuzüglich CHF 1.– pro gefahrenen Kilometer;
- d. für die Herstellung von Fotokopien CHF 1.– pro Seite;
- e. für weitere Auslagen wie insbesondere Reiseentschädigungen, Dolmetscher- und Sachverständigenhonorare oder Post-, Fax- und Telefontaxen gemäss Aufwand.

² Die Gebühr kann je nach der Schwere des Verstosses der verantwortlichen Person reduziert werden.

³ Die Gebühr für mutwillig erfolgte Anzeigen bemisst sich nach Abs. 1.

⁴ Bei einer mandatierten Kontrolltätigkeit stellt das KIGA Baselland dem mandatierten Dritten zeitgleich mit der Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.

§ 9 Aufwand von beauftragten Dritten

¹ Zusammen mit der Weiterleitung von Ergebnissen und Verfahrensentscheiden an das KIGA Baselland deklariert ein vom Kanton Basel-Landschaft beauftragter Dritter umgehend die für Kontrollen in seinem Zuständigkeitsbereich aufgewendeten Arbeitsstunden und Auslagen.

² Unter Anwendung der in § 8 dieser Verordnung festgelegten Ansätze und Grundsätze werden die Arbeitsstunden und die Auslagen eines beauftragten Dritten vom KIGA Baselland bei nachgewiesener Schwarzarbeit unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren weiterverrechnet.

³ Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Kontrollierten und dem KIGA Baselland holt das KIGA Baselland die Stellungnahme des beauftragten Dritten ein.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.03.2021	01.07.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2021.029

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	16.03.2021	01.07.2021	Erstfassung	GS 2021.029